

**Dr. Martin Fehndrich**

**Wahlrecht.de**



E-Mail: fehndrich@wahlrecht.de

31. Januar 2016

### **Stellungnahme**

Zu den Gesetzentwürfen zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften  
in Schleswig-Holstein

Drucksache 18/3537 vom 05.11.2015

Drucksache 16/3587 vom 17.11.2015

Umdruck 18/5342 vom 15.12.2015

– Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages –

#### **1. Erhöhung der faktischen Sperrhürde im GWKG durch modifizierte Divisorfolge 0,7 – 1,5 – 2,5 – ...**

Die Frage zur Gerechtigkeit eines Verteilungsverfahrens manifestiert sich im besonderen Maße bei der Frage, ab wie vielen Stimmen einer Partei ein erster Sitz zugeordnet werden soll. Bei einer Partei, die weniger Stimmen erhalten hat, als im Durchschnitt für einen Sitz aufgebracht werden, besteht das Dilemma ihr entweder für weniger Stimmen als im Durchschnitt für einen Sitz erzielt einen Sitz zuzuteilen, oder aber keinen Sitz zuzuteilen und die Stimmen dieser Partei unvertreten zu lassen.

Diese Entscheidung über diese faktische Sperrhürde trifft der Gesetzgeber, soweit es keine explizite Sperrklausel gibt, entweder durch das gewählte Verteilungsverfahren und speziell bei Divisorverfahren im Wesentlichen mit dem ersten Divisor.

Gesetzentwurf (Drucksache 18/3537) schlägt nun einen ersten Divisor 0,7 als Modifikation des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë) vor, d.h. die Divisorfolge 0,7 – 1,5 – 2,5 ...

Für dieses Verfahren wird hier nun beispielhaft für 6 Parteien die faktische Sperrhürde (ergänzend zur Berechnung in der Stellungnahme [Umdruck 17/3383](#), S. 5, 8.01.2012, Wilko Zicht, Wahlrecht.de) durchgerechnet.

Einwohner	Regelgröße	Natürliches Quorum (in % der abgegebenen Stimmen)					
		d'Hondt		Sainte-Laguë		Sainte-Laguë mod. 0,7	
		min	max	min	max	min	max
70-200	7	8,30%	12,50%	5,60%	10,00%	<b>7,00%</b>	<b>12,07%</b>
201-750	9	7,10%	10,00%	4,50%	7,10%	<b>5,83%</b>	<b>9,46%</b>
751-1.250	11	6,30%	8,30%	3,80%	5,60%	<b>5,00%</b>	<b>7,61%</b>
1.251-2.000	13	5,60%	7,10%	3,30%	4,50%	<b>4,38%</b>	<b>6,25%</b>
2.001-5.000	17	4,50%	5,60%	2,60%	3,30%	<b>3,50%</b>	<b>4,61%</b>
5.001-10.000	19	4,20%	5,00%	2,40%	2,90%	<b>3,18%</b>	<b>4,07%</b>
10.001-15.000	23	3,60%	4,20%	2,00%	2,40%	<b>2,69%</b>	<b>3,30%</b>
15.001-25.000	27	3,10%	3,60%	1,70%	2,00%	<b>2,33%</b>	<b>2,78%</b>
25.001-35.000	31	2,80%	3,10%	1,50%	1,70%	<b>2,06%</b>	<b>2,40%</b>
35.001-45.000	35	2,50%	2,80%	1,40%	1,50%	<b>1,84%</b>	<b>2,11%</b>
> 45.000	39	2,30%	2,50%	1,20%	1,40%	<b>1,67%</b>	<b>1,88%</b>
Städte ≤ 150.000	43	2,10%	2,30%	1,10%	1,20%	<b>1,52%</b>	<b>1,70%</b>
Städte > 150.000	49	1,90%	2,00%	1,00%	1,10%	<b>1,35%</b>	<b>1,48%</b>
Kreise ≤ 200.000	45	2,00%	2,20%	1,10%	1,20%	<b>1,46%</b>	<b>1,62%</b>
Kreise > 200.000	49	1,90%	2,00%	1,00%	1,10%	<b>1,35%</b>	<b>1,48%</b>

Der Divisor von 0,7 wird im Gesetzentwurf nicht begründet, bedeutet aber im Gegensatz zur Anmerkung im Gesetzentwurf für Parteien mit ungerundeten Sitzansprüchen der Größe 0,5 bis 0,7 eine Benachteiligung zum bisherigen Berechnungsverfahren.

Mit **Erfolgswertgleichheit**<sup>1</sup> als Maßstab für die Wahlgleichheit kann er nicht begründet werden. Dieser führt auch im Bereich eines Sitzes zur normalen kaufmännischen Rundung/Standardrundung. D.h. im Bereich eines Sitzes wird abgerundet, wenn die Partei Stimmen für 0 bis 0,5 Sitze erhält. Es wird auf einen Sitz aufgerundet, wenn die Partei Stimmen für 0,5 bis 1,0 Sitze erhält und auf einen Sitz abgerundet, wenn die Partei Stimmen für 1,0 bis 1,5 Sitze erhält.

Der Gesetzgeber gibt nun vielmehr einen **Mindestpreis** pro Sitz vor, der erreicht werden muß und hier 70% des Verteilungsddivisors, also des durchschnittlichen Mandatspreises beträgt. Dieses **Mindestpreisprinzip** wird als Bedingung noch vor die Erfolgswertgleichheit gesetzt. Bei höheren Mindestpreisen als 0,75 würden sich auch weitere Elemente der Divisorfolge ändern.

Während man für den zweiten Sitz beim normalen Divisorverfahren mit Standardrundung die dreifache Stimmenzahl als zum Erreichen des ersten Sitzes benötigt ( $1,5/0,5 = 3,0$ ), liegt das Verhältnis in der modifizierten Variante (Divisor 0,7) nur noch bei  $15/7 = 2,14 \dots$ . Bei einer Modifikation mit erstem Divisor 0,75 würde ein glattes Verhältnis von 2,0 erreicht, dasselbe wie beim Verfahren d'Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung).

<sup>1</sup> Erfolgswert ist definiert als Sitze geteilt durch Stimmen. Allerdings argumentieren Gerichte nicht immer mit dem Erfolgswert, auch wenn sie von Erfolgswertgleichheit sprechen (Beispiel BVerfGE 95, 335, 359).

## **Aufsplittungsanreiz als weiterer Aspekt, der für einen höheren ersten Divisor spricht.**

Der Preis von 0,5 für den ersten Sitz stellt für Gruppieren einen Anreiz dar, sich für die Wahl in mehrere Gruppen aufzuspalten, um so mehrfach von der Aufrundung profitieren zu können. Umgekehrt fehlt ein Anreiz für kleine Gruppen der aufrundeten Größe von 0,5 bis 1,0 sich zu einer Gruppe zusammenzuschließen.

Eine konsequente Beseitigung aller denkbaren Aufsplittungsanreize würde zum Divisorverfahren mit Abrundung (d'Hondt) führen, das konsequent immer größere Parteien begünstigt. Allerdings dürfte es praktische Relevanz nur für den Fall eines abgerundeten Einzelsitzes geben. Bei einem einzelnen Sitz ist das Rundungsverhalten leichter vorhersehbar und ein Aufsplitten, das zu einer passenden Aufrundung führt, durch Kandidatur nur in bestimmten Wahlkreisen leichter zu bewerkstelligen.

Der Aufsplittungsanreiz würde sich auch dann reduzieren, wenn das zweite Element der Divisorfolge kleiner gewählt würde (z.B. bei der Folge 0,6 – 1,4 – 2,5 ...)

## **Keine Folgerung aus Verwendung und Änderung bei Wahlen in Schweden.**

Bei den schwedischen Parlamentswahlen gab es eine Divisorfolge 0,7 – 1,5 – 2,5 ... bei der Verteilung von Sitzen in den Mehrmandatswahlkreisen. Damit sollte ein Verfahren gewählt werden, das zwischen dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) und dem Divisorverfahren mit Abrundung (d'Hondt) liegt. Für die Zahl der Sitze insgesamt waren (soweit keine Überhangmandate auftreten) wegen einer nationalen Sperrklausel aber nur die landesweit abgegeben Stimmen maßgeblich.

Der Wert von 0,7 in Schweden wurde inzwischen auf 0,6 reduziert, wodurch im schwedischen Wahlsystem die Gefahr von Überhangmandaten reduziert wird. Bei Kommunalwahlen wird durch Gesetzesverweis dasselbe Zuteilungsverfahren benutzt. Die Änderung des Wertes von 0,7 auf 0,6 wurde allerdings zum Anlaß genommen auf kommunaler Ebene eine Sperrklausel einzuführen.

Alles in allem kann man daher weder aus der Verwendung noch der Änderung des Wertes in Schweden eine Aussage über die proportionalere Repräsentation bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein machen.

## **Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung**

Es gibt ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH 12/08), das so etwas wie eine explizite 1,0-Sitz-Hürde im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlsystem als nicht zulässige Sperrklausel ansieht. In Hamburg wird derzeit im Rahmen einer Wahlprüfung geprüft, ob der erste Divisor von 0,5 bei der Verteilung in den Wahlkreisen bei der Wahl zur Bezirksversammlung Harburg zu niedrig gewählt wurde<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Das Hamburgische Verfassungsgericht hat inzwischen (26.01.2015) die Klagen zurückgewiesen (HVerfG 2/15 und HVerfG 3/15), sieht aber bei Verwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë) in Wahlkreisen mit nur 5 Sitzen eine Ausgestaltung, die verfassungsrechtlich zu begründen ist.

Bei der Ausgangslage, die zum Urteil zur Ein-Sitz-Sperrklausel in NRW (VerfGH 12/08) führte, gibt es deutliche Unterschiede zum Gesetzentwurf in Drucksache 18/3537.

1. Die Hürde für den ersten Sitz von 0,7 ist kleiner als 1,0 und auch nicht als explizite Sperrhürde formuliert.<sup>3</sup>
2. Der erste Sitz eines modifizierten Systems ist immer noch günstiger als bei d'Hondt, wenn der erste Divisor kleiner als 0,75 ist und liegt damit innerhalb des weiten Bereiches, den die Verfassungsgerichte für zulässig erachten, wenn sie sowohl Sainte-Laguë als auch d'Hondt als mit den Gleichheitsgrundsatz einer Wahl vereinbar ansehen.
3. In NRW wurde versucht mit einer Funktionsstörung durch Gruppen mit nur einem Sitz also einem Sperrklauselargument zu argumentieren. Allerdings ohne die Funktionsstörung für das Gericht ausreichend nachzuweisen.
4. Allerdings wird die faktische Sperrhürde in kleinen Gemeinden (so kleine Gemeinden und Gemeinderäte gibt es in NRW nicht) mit Regelgrößen der Gemeinderäte von 9-13 über einen Wert von 5% geschoben, was die Anforderung an die Begründung der Notwendigkeit der Modifikation erhöht.

### **Modifiziertes Verteilungsverfahren für Landtagswahl**

Solang eine Sperrklausel den Einzug von Einzelmandatsträgern verhindert, ist das erste Element der Divisorfolge ohne Belang. Dies gilt aber in Schleswig-Holstein nicht, da diese für Parteien nationaler Minderheiten nicht angewendet wird. Es wäre daher zu prüfen, ob dieselben Gründe, die für das Mindestpreisprinzip auf kommunaler Ebene sprechen, auch auf Landesebene gelten.

### **2. Sperrklausel von 2,5% im GWKG (LT-Drs. 18/3587 der CDU)**

Für alle die Wahlgleichheit einschränkende Sperrklauseln gilt das Prinzip des „zwingenden Grundes“, d.h. einer Einschränkung der Wahlgrundsätze<sup>4</sup> muß stets ein besonderer, sachlich legitimer, „zwingender“ Grund entgegenstehen, dessen Notwendigkeit ausführlich begründet und gegen die Wahlrechtsbeschränkung abgewogen werden muß. Das ist bei kommunalen Wahlen bisher nicht gelungen. Der Vergleich mit dem derzeitigen Versuch in NRW (LT-Drs. 16/9795 vom 22.09.2015) geht fehl. In NRW wird die geplante 2,5%-Sperrklausel mit „konkreten Gefährdungen der Funktionsfähigkeit“ und durch „konkrete Funktionsbeeinträchtigungen“ begründet und beruht darüberhinaus auf den „speziellen Besonderheiten der Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen“ mit ihren „kommunalen Entscheidungsstrukturen“. Auch in der Anhörung Sachverständiger

---

<sup>3</sup> Der Wert von 1,0 in NRW stellte kein Element einer Divisorfolge dar, sondern bezog sich auf einen „Schätzwert“ für den Zuteilungsdivisor.

<sup>4</sup> Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

im Düsseldorfer Landtag am 21.01.2015 wurden Unterschiede in der kommunalen Selbstverwaltung in beiden Bundesländer herausgearbeitet.

Der Verfassungsgerichtshof in NRW, das Bundesverfassungsgericht und andere Verfassungsgerichte verlangen valide empirische Untersuchungsergebnisse, die die Annahme rechtfertigen, wegen der fehlenden Sperrklausel komme es nicht nur in einzelnen Kommunalvertretungen zu Funktionsstörungen. Ein Verweis auf solche Untersuchungsergebnisse fehlt im Gesetzentwurf und wurde unserer Ansicht nach bisher auch in NRW nicht in ausreichendem Maße vorgelegt.

### 3. Mehrheitsklausel im GWG

Gleichheitskriterium: Eine Partei, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat soll mindeLT-Dtrs.-18/3537 gewählte Verfahren („Vorabsitzverfahren“) erfüllt dieses Kriterium nicht immer. Entweder soll dies ein Kompromiß bei der Zuteilung sein, oder der Gesetzgeber hat übersehen, daß es Fälle geben kann, bei denen das Divisorverfahren mit Standardrundung mehr als einen Sitz weniger als die Hälfte zuteilen kann.

**Beispiel:** Gremium mit 9 Sitzen, Rundung wie bisher bei 0,5.

Die Mehrheitspartei erhält 300 Stimmen, die anderen 6 Parteien jeweils 49 Stimmen. Dann ist ein Verteilungsdvisor 97. Die 6 kleinen Parteien erhalten jeweils einen Sitz und die Mehrheitspartei erhält 3 Sitze. Mit dem vorgeschlagenen Vorabsitzverfahren erhält die Mehrheitspartei immer noch nur 4 von 9 Sitzen.

**Beispiel:** Gremium 15 Sitze, Rundung bei 0,7 entsprechend dem vorgeschlagenem Verfahren in 18/3537

Die Mehrheitspartei erhält 500 Stimmen, 9 andere Parteien erhalten jeweils 55 Stimmen. Dann ist ein Verteilungsdvisor 78. Die 9 kleinen Parteien erhalten jeweils einen Sitz und die Mehrheitspartei erhält 6 Sitze. Mit dem vorgeschlagenen Vorabsitzverfahren erhält die Mehrheitspartei immer noch nur 7 von 15 Sitzen.

Eine Lösung wäre das Vorabsitzverfahren solange zu durchlaufen bis die Mehrheitspartei auch die Mehrheit der Sitze erhält. Etwa durch Anhängen eines zusätzlichen dritten Satzes an Abs. 5 (neu):

**Satz 3:** Sollte die Berechnung nach Satz 1-2 nicht zu einer Mehrheit der Mehrheitspartei führen, so wird das Verfahren solange mit einem weiteren Vorabsitz wiederholt, bis sich die gewünschte Mehrheit ergibt.

Alternativ könnte man entsprechend dem Prinzip einer getrennten Sitzverteilung an Mehrheit und Minderheit<sup>5</sup> zuteilen. Allerdings müsste man dann explizit den Fall regeln, daß man für den Mehrheitsitz einer anderen Partei einen direkt gewonnenen Sitz abnehmen müsste.

Bedenken sollte man auch, daß schon durch einen ersten Divisor von 0,7 die Wahrscheinlichkeit einer Mehrheitspartei ohne Mehrheit sinkt und die Notwendigkeit einer Mehrheitsklausel entfallen kann.

#### 4. Ersatzstimme im LWG

Die Einführung einer Ersatzstimme bei Landtagswahlen ist zu begrüßen, da diese die Einschränkungen der Wahlrechtsgleichheit abmildern kann. Wähler sind weniger gezwungen ihre Wahlentscheidung von ihrer Erwartung des Wahlergebnisses abhängig zu machen, so daß eine Fehleinschätzungen nicht zu einem Verlust der eigenen Stimme führt. Anhänger kleiner Parteien können diese dann risikolos wählen. Der **Abschreckungseffekt** fällt weg. Allerdings gilt dies nicht für den **Stützstimmeneffekt**. Er wird abgeschwächt, weil die Stimmen der Wähler der Kleinpartei nicht einfach wegfallen, aber gestärkt, weil eine Stützstimme nun völlig risikolos möglich ist. Ich halte es insgesamt bei einem Ersatzstimmenwahlrecht für unwahrscheinlicher, daß eine Partei, deren Zustimmung deutlich unter der 5%-Sperrklausel liegt, durch Stützstimmen auf ein Vielfaches dieser Zustimmung gehoben wird<sup>6</sup>, auch wenn das Risiko der wegfallenden Stützstimme wegfällt. Eine „aufrichtige Stimmabgabe“ wird so in mehr Fällen die sinnvollste Strategie bei der Stimmabgabe. Eine Mehrheitsumkehr durch die Sperrklausel wird so eingedämmt, wenn die Stimmen im jeweiligen Lager bleiben und nicht verfallen.

#### Mehraufwand bei der Auszählung der Stimmen

Die zusätzliche Stimme führt zu einem zusätzlichen Auszählschritt. Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl sollte auch dieser noch am Wahlabend im Wahllokal durchgeführt werden. Auch wenn anfangs nur ein kleiner Teil der Wähler von der Möglichkeit der Ersatzstimme Gebrauch machen wird, sollte man sich auch darauf einstellen, daß alle Wähler die neue Möglichkeit nutzen werden. Aber auch in diesem Extremfall wird der zusätzliche Auszählaufwand nicht viel größer als der normale Aufwand zur Auszählung einer Stimme sein.

---

<sup>5</sup> Dahinter steht das Prinzip einer getrennten Sitzverteilung an Mehrheit und Minderheit, siehe auch ausführlich Pukelsheim und Maier, ZParl, 4/2005, S. 763 „Eine schonende Mehrheitsklausel für die Zuteilung von Ausschusssitzen“

<http://www.math.uni-augsburg.de/stochastik/pukelsheim/2005a.pdf>

<sup>6</sup> Als Beispiel wird die Landtagswahl 2013 in Niedersachsen genannt, bei der die FDP in Umfragen auf unter 5% gesehen wurde und durch übermäßig viele Leih- oder Stützstimmen für eine CDU-FDP-Koalition 9,9% der Stimmen erhielt.

Die Auszählbarkeit würde dagegen spürbar erschwert, wenn ein Wähler nicht nur eine Ersatzstimme hat, sondern gestaffelte Präferenzen abgeben könnte oder wenn eine Partei auch mit einer Ersatzstimme über die Sperrhürde gehoben werden könnte.

Der Mehraufwand der Auszählung hält sich in Grenzen, wenn die Ersatzstimme nicht für die Parteien, die die Sperrklausel sicher überwunden haben, erfaßt werden muß. So sollten in absehbarer Zukunft Ersatzstimmen der CDU- und SPD-Wähler keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben. Sicher kann man sich am Wahlabend aber erst ein, wenn ausreichend viele Stimmen für solch eine Prognose ausgezählt worden sind.

### **Leichte Abwandlung des bisherigen Auszählverfahren gemäß § 55 LWO**

Notwendig ist in der Auszählung nur eine leichte Abwandlung des bisherigen Auszählverfahrens der Stimmen gemäß § 55 LWO [SH].

Die Bildung von Stapeln

– der Stimmzettel nach Landeslisten, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 LWO) sowie

– der Stimmzettel, auf denen nur eine zweifelsfrei gültige Stimme oder Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste verschiedener Parteien abgegeben worden sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 LWO)

würde beibehalten werden, nur die Auszählreihenfolge (in § 55 Abs. 4 LWO) für den Stapel aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 LWO mit „uneinheitlicher“ Stimmabgabe müsste getauscht werden, so dass am Ende der Auszählung nach Zweitstimmen jeweils zwei Stapel pro Landesliste vorliegen (nämlich die nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 LWO und die nach Nr. 2 gestapelten Stimmzettel). Die bisherige hier abschließende Sortierung der ausgezählten Stimmzettel nach Erststimmenabgabe hat im Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein – im Gegensatz zum Bundestagswahlrecht für die nachträgliche Ermittlung bei der Verteilung nach Landeslisten nicht zu berücksichtigender Zweitstimmen, siehe § 6 Abs. 1 Satz BWahlG – keine praktische Relevanz.

Nach Erfassung der Zwischensummen der Erst- und Zweitstimmenzahlen erfolgt eine erste Schnellmeldung an die Gemeindewahlbehörde.

Danach wird ein weiterer Auszählschritt eingefügt. Dabei werden evt. abgegebene Ersatzstimmen auf den Stimmzetteln ausgezählt, auf denen Zweitstimmen für eine Landesliste abgegeben wurden, die der Landeswahlleiter am Wahlabend benennt. Für die benannten Landeslisten werden die Stimmzettel der jeweils beiden Stapel (nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 LWO und nach Nr. 2) auf – einen Stapel ohne Ersatzstimme und – je einem Stapel nach der mit der Ersatzstimme gewählten Landesliste gestapelt und ebenso wie bei den Erst- und Zweitstimmenzählung geprüft und gezählt.

Die Benennung der (mit Zweitstimmen) gewählten Landeslisten, auf deren Stimmzetteln evtl. abgegebene Ersatzstimmen ausgezählt werden sollen<sup>7</sup>, kann der Landeswahlleiter aufgrund der – bereits bisher durchgeführten – Stichprobe oder einer Prognose/Hochrechnung eines Meinungsforschungsinstituts treffen. Die Benennung wird den Wahlvorständen am Wahlabend von der Gemeindegewahlbehörde (etwa telefonisch bei der ersten Schnellmeldung) durchgegeben, kann aber auch online oder über andere Informationskanäle erfolgen. Die Benennung kann im Laufe des Wahlabends erweitert werden, wenn für weitere Parteien sicher feststeht, daß sie die Sperrhürde überwunden haben.

Ein Zielkonflikt wird bei der geänderten Auszählreihenfolge sichtbar. Durch die spätere Auszählung der Zweitstimmen wird man auch erst später sicher abschätzen können, ob eine Partei die 5%-Sperrhürde überwunden hat<sup>8</sup>. In kleinen und schnellen Wahllokalen werden daher bei mehr Parteien Ersatzstimmen auszuzählen sein als in größeren. Die Meldung der Ersatzstimmenergebnisse sollte dabei so organisiert werden, daß es keine Behinderung der Meldungen des Erst- und Zweitstimmenergebnisses gibt.

Bei einem Wahlergebnis wie bei der Landtagswahl 2012 hieße das, daß für zwischen 5% und maximal 35% der Stimmzettel die Ersatzstimmen erfaßt werden müßten.<sup>9</sup>

Eine gewisse Ungleichheit – nicht in Bezug aufs Wahlrecht sondern in Bezug auf die Ergebnisdarstellung – könnte man darin sehen, daß bei größeren Parteien nicht ermittelt wird, wieviele Ersatzstimmen ihrer Wähler an andere (insbesondere radikale) Parteien gegangen wären, während dies für Parteien, die nur knapp die Sperrklausel überwunden haben, ermittelt wird. Diese Information ließe sich aber per Stichprobe in der folgenden Woche ermitteln.

### **Keine verfassungsrechtlichen Bedenken**

Bedenken wegen Bedingungsfeindlichkeit der Stimmabgabe sind nicht tragfähig, schon gar nicht nach einer Abwägung gegen die bessere Durchsetzbarkeit der Wahlgleichheit. Vergleichbare Bedingung bei der Stimmabgabe finden sich unwidersprochen in vielen Wahlsystemen; bei Listenverbindung, wo unklar ist welcher Liste eine Stimme zugute kommt, bei offenen Listen, wo unklar ist, ob der gewählte oder ein anderer Kandidat der Liste profitiert, oder bei den Bedingungen zur (Nicht)-Berücksichtigung der Zweitstimme bei gewählten Direktkandidat ohne Liste im Bundestagswahlssystem. Auch eine Stichwahl ist in diesem Sinne eine bedingte Stimmabgabe einer Ersatzstimme, mit dem Unterschied, daß die Bedingung vor Abgabe der Ersatzstimme eintritt. Schließlich ist eine Sperrklausel selbst eine Bedingung, ob eine Stimme berücksichtigt werden soll oder nicht.

---

<sup>7</sup> Genauer, er benennt die Landeslisten, die nicht ausgezählt werden müssen.

<sup>8</sup> Dafür früher bei Erststimmen und Grundmandatsklausel.

<sup>9</sup> Je nachdem, ob nur Stimmzettel von SPD, CDU und SSW von der Ersatzstimmenausählung ausgenommen werden könnten, oder alle Parteien mit mind. 8% Zweitstimmen (plus SSW).